



## VORWORT

Um Kinder und Jugendliche in Sportvereinen vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre persönlichen Rechte zu stärken, braucht es einen Plan: Ein Schutzkonzept.

Wir bei der Normannia Gmünd sehen es als große Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, diesen ein gesundes Aufwachsen und Sporttreiben zu ermöglichen, denn Kinder sind das höchste Gut der Vereine. Aus diesem Grund ist bei uns der Schutz der Kinder, die von unseren Trainierenden begleitet werden, elementar. Genauso wichtig wie der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist uns der Schutz unserer Trainierenden und Betreuenden vor haltlosen Verdächtigungen in diesem sensiblen Bereich.

Damit soll das Schutzkonzept den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt aufzeigen und als ein Fundament für eine wirksame sowie kontinuierliche Präventionsarbeit dienen. Hierdurch kann die Basis für ein gewaltfreies Miteinander geschaffen werden.

Infolgedessen wurde unser Schutzkonzept in Zusammenarbeit gemeinschaftlich erarbeitet und wird fortlaufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.

Wir von der Normannia Gmünd wollen somit nach innen und außen dafür werben, dass wir als Verein den Gewaltschutz in unseren Übungsgruppen einheitlich umsetzen. Auch möchten wir alle hiermit ermutigen, gewalttätiges oder gefährdendes Handeln gegenüber Kindern zu erkennen, zu benennen, sowie Maßnahmen zum Schutz einzuleiten.

Wir wollen eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ leben. Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen im Sport umgehen. Das bedeutet aber auch, dass wir auf die Inhalte unserer Angebote achten.

Dennoch können wir das Risiko jeglicher Form von Gewalt nicht komplett ausschließen. Aber wir wollen mit unserem Schutzkonzept dagegen vorgehen, um so mit unseren Vereinsangebot ein Kompetenz- und Schutzbereich für die Kinder zu sein.

Auch wenn in diesem Schutzkonzept von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, bezieht sich das Konzept auf alle Menschen, die im Rahmen des 1.FC Normannia Gmünd in allen Abteilungen zusammenkommen.

# **INHALT**

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2. Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen</b>	<b>3</b>
<b>3. Verhaltensgrundsätze bei Training und Betreuung</b>	<b>4</b>
<b>4. Umsetzung und Durchführung beim 1.FC Normannia Gmünd</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Leit- und Nachweisdokumente der Vereine</b>	<b>4</b>
<b>4.2 Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>6</b>
<b>4.4 Rollen und Aufgaben</b>	<b>6</b>
<b>4.5 Tätigkeitsbereiche mit Kindern und Jugendlichen</b>	<b>7</b>
<b>4.6 Schulungen</b>	<b>7</b>
<b>4.7 Handeln bei Verdachtsfällen</b>	<b>7</b>
<b>4.8 Dokumentation und Reporting</b>	<b>8</b>
<b>4.9 Transparenz für Eltern</b>	<b>8</b>
<b>4.10 Unterstützung</b>	<b>8</b>
<b>Anhang</b>	<b>9</b>
<b>Änderungshistorie</b>	<b>9</b>

## **1. RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN**

Für alle Kinder und Jugendlichen gilt ohne Ausnahme:

- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist das völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf „NEIN“ sagen. Wenn jemand etwas Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person erwachsen oder deutlich älter ist.
- Es gibt gute, aber auch seltsame oder schlechte Berührungen. Manche Berührungen möchte man nicht von jedem Menschen zulassen. Falls eine Berührung unangenehm oder seltsam ist, darf dies offen gegenüber Betreuenden und Trainierenden etc. angesprochen werden und auch um Unterlassung gebeten werden.
- Es gibt „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse. Nicht alles muss ich geheim halten. Bei „schlechten“ Geheimnissen ist es völlig in Ordnung, sich jemandem anzuvertrauen.
- Ich darf mir Hilfe holen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, an solchen Situationen etwas zu ändern. Falls du Probleme hast, kannst du dich gerne an unsere Verantwortlichen wenden.
- Ich habe keine Schuld. Täter/innen versuchen immer wieder, das Gefühl zu vermitteln, dass man selbst eine Mitschuld hat. Schuld an den Übergriffen hat immer der Täter oder die Täterin.

## **2. REGELN IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN**

Für alle Mitglieder des Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins:

### **VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN**

Wir übernehmen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in den Vereinen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässi-

gung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt, vor gesundheitlicher Beeinträchtigung, vor Rassismus, vor Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft und vor sonstiger verletzender Art zu schützen.

### **RECHTE ACHTEN**

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

### **GRENZEN RESPEKTIEREN**

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

### **SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN**

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

### **PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN**

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

### **AKTIV EINSCHREITEN**

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diese Verhaltensregeln den Vorstand/Beauftragten unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

### **3. VERHALTENSGRUNDSÄTZE BEI TRAINING UND BETREUUNG**

#### **KÖRPERKONTAKT**

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (Erklären von Bewegungsabläufen, Bedienen der Sportgeräte) kann es im Rahmen der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

#### **UMKLEIDEN / DUSCHEN / ÜBERNACHTUNGSSITUATIONEN**

Es müssen bei gleichzeitigem Bedarf entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Trainierende duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeiden zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuende und Trainierende die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen. Dies muss immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder im „offene Türen Prinzip“ geschehen (vorher anklopfen!). Beim „Sechs-Augen-Prinzip“ sind mindestens ein oder eine Betreuende und Trainierende / ein Erwachsener und ein weiterer Erwachsener (z.B. Erziehungsberechtigte) plus Spieler im Umkleideraum.

Betreuende und Trainierende übernachten nicht in gemeinsamen Zimmern mit Kindern und Jugendlichen (Ausnahme Aufsichtspflicht bei Zeltlagern und sonstigen Veranstaltungen bei Übernachtung im Großzelt oder Großräumen).

#### **MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuenden und Trainierenden (Wohnung, Haus, Boot, Garten, Hütte etc.) mitgenommen.

#### **KEINE EINZELSTUNDEN**

Es werden keine Einzeltrainingseinheiten zwischen Kindern/ Jugendlichen und einem Betreuenden und Trainierenden angeboten. Sollte z.B. aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nur ein Kind/ Jugendlicher zum Training erscheinen, muss die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten eingeholt werden bzw. vorliegen, um die Trainingsein-

heit abhalten zu können. Diese darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden.

#### **ANGEMESSENHEIT VON SPRACHE UND AUSDRUCKSWEISE SOWIE AUFTRETEN**

Abwertendes, sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, sowohl verbal als auch nonverbal, wird nicht respektiert. Vereinsverantwortliche beziehen aktiv Stellung dagegen.

#### **GLEICHBEHANDLUNG**

Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind. Jedes Kind/ jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

#### **TRANSPARENZ IM HANDELN**

Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit mindestens einem/einer Schutzbeauftragten abgesprochen wurde. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren.

Vereinsverantwortliche greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

### **4. UMSETZUNG UND DURCHFÜHRUNG BEIM 1.FC NORMANNIA GMÜND**

#### **4.1 LEIT- UND NACHWEISDOKUMENTE DER VEREINE**

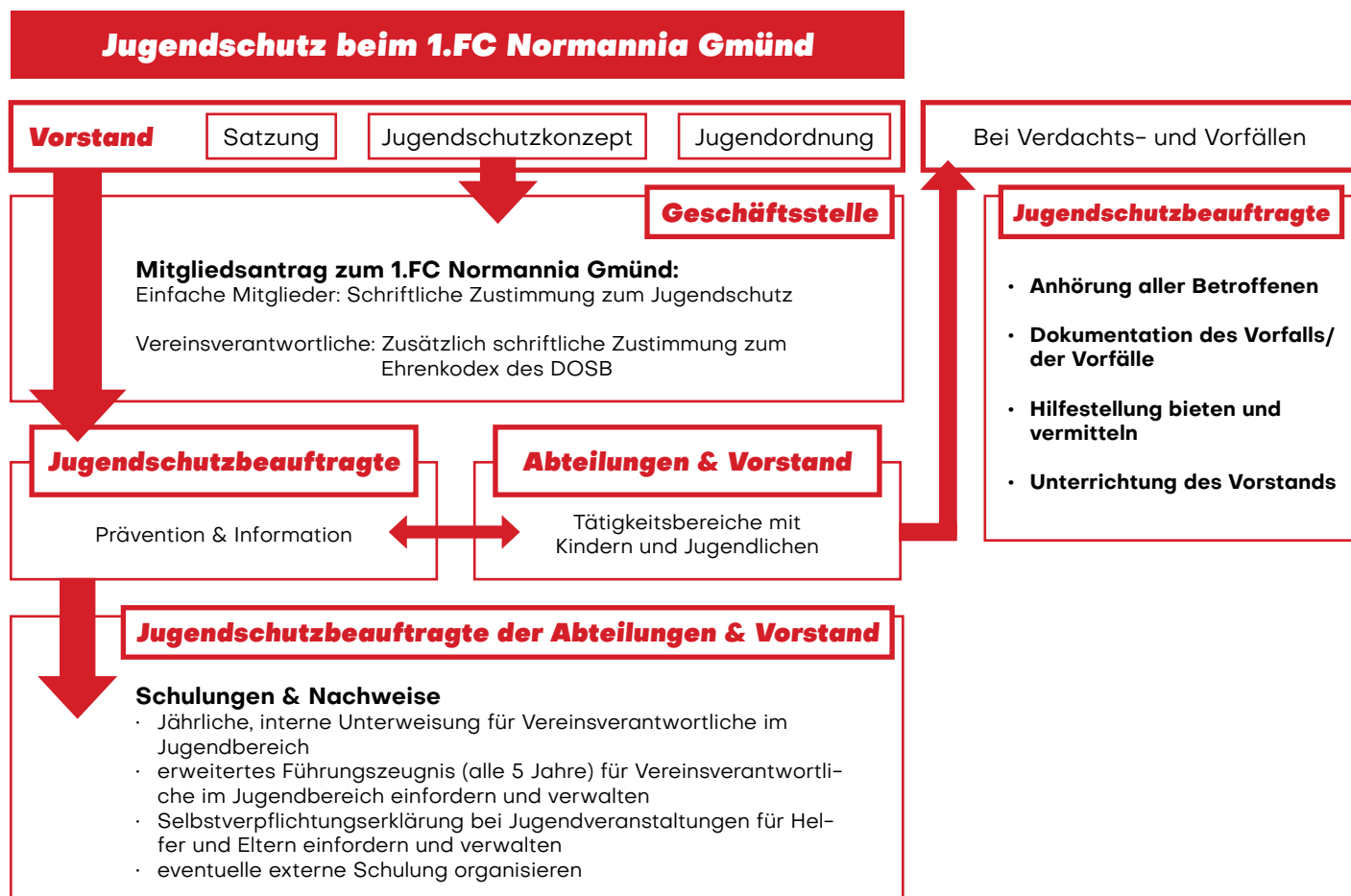
Es gelten die Leit- und Nachweisdokumente zum Thema Jugendschutz.

1. Satzung und Ordnungen  
Inhalt: Handlungsgrundsätze der Vereine, Vereinsstrafen bei Verstößen, Rechtsverfolgung bei entsprechendem Tatbestand (aktuelle Versionen im Downloadbereich der jeweiligen Homepage).
2. Jugendschutz Leitbild  
Inhalt: Detaillierte Handlungsgrundsätze und Positionierung der Vereine zum Thema Jugendschutz (aktuelle Version im Downloadbereich der jeweiligen Homepage).
3. Ehrenkodex  
Inhalt: Vereinswerte, -normen und Verhaltensweisen zur Einhaltung eines respektvollen Umgangs unter- und miteinander.

ander als Vereinsmitglieder. Dies ist Teil des Mitgliedsantrags (aktuelle Version im Downloadbereich der jeweiligen Homepage).

#### 4. Selbstverpflichtungserklärung

Inhalt: Bei Teilnahme an Kinder- und Jugendveranstaltungen für erwachsene Betreuer/Helfer benötigt. Details in 4.2 Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung (aktuelle Version im Downloadbereich der jeweiligen Homepage).



## 4.2 EHRENKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Ehrenkodex auf Basis der Deutschen Sportjugend des Deutschen Olympischen Sportbunds beschreibt die Werte und Normen unserer Vereine und gibt Verhaltensweisen zur Einhaltung eines respektvollen Umgangs unter- und miteinander als Vereinsmitglied vor. Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und sonstiger ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Sportverein. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Verpflichtung zu einem kindgerechten Trainingsstil, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden,

auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten. Als fester Teil des Mitgliedsantrages vermittelt der Ehrenkodex zudem die Werte, Normen und Verhaltensweisen an alle Mitglieder des Vereins und dient zur Sensibilisierung des Themas.

Helfer bei Jugend- und Freizeitveranstaltungen müssen vor der Teilnahme eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Mit der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Betreuer und Helfer, dass gegen sie keine Straftaten in Bezug auf Kindeswohl vorliegt/vorlag. Diese werden über die Verantwortlichen der Veranstaltung an die Vorstandschaft zur Dokumentation weitergegeben. Die aktu-

ellen Versionen des Ehrenkodex und der Selbstverpflichtungserklärung sind im Download-bereich der jeweiligen Homepage zu finden.

### **4.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS**

Alle Trainierenden und Betreuenden und sonstigen Funktionäre des Vereins haben ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon können nur Personen, die ausschließlich im Erwachsenen- / Aktivenbereich tätig sind, ausgenommen werden. Für die kostenfreie Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses wird durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt.

Eine Einsichtnahme und Dokumentation des Führungszeugnisses erfolgt durch die/den Jugendschutzbeauftragten der jeweiligen Abteilung.

Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert:

- Nach- und Vorname
- Datum der Einsicht
- Datum des Zeugnisses
- Ablaufdatums des Zeugnisses
- Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden?
- Bestätigung der Einsichtnahme durch Jugendschutzbeauftragte

Die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 5 Jahre eingefordert, eingesehen und dokumentiert. Die Betroffenen werden vor Ablauf rechtzeitig informiert.

### **4.4 ROLLEN UND AUFGABEN**

#### **1. Vorstand**

Die Vorstände sind verantwortlich für den Jugendschutz sowie deren Umsetzung in den Abteilungen.

Aufgaben:

- Erstellen, Prüfen, Aktualisieren der Jugendordnung, des Jugendschutzleitbilds und des Jugendschutzkonzepts
- Einführung und Umsetzung des Jugendschutzkonzepts in den Vereinen
- Schulung zur Umsetzung des Jugendschutzkonzepts
- Erstellung der Dokumentation und Reportings

- Ansprechpartner bei Verdachtsfällen und Vorfällen
- Hinzuziehen von professioneller fachlicher Hilfe bei Verdachtsfällen (Kapitel 4.10)

#### **2. Jugendschutzbeauftragte**

Beim 1.FC Normannia Gmünd wird in jeder Abteilung ein Jugendschutzbeauftragter bestimmt. Dieser wird in der Dokumentation namentlich samt Kontaktdaten erfasst. Die Jugendschutzbeauftragten verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Direkter Ansprechpartner für die Jugendschutzbeauftragten zu den Themen Jugendschutz ist der Vorstand.

Aufgaben:

- Einsichtnahme und Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse
- Ansprechpartner bei Verdachtsfällen und Vorfällen
- Teil des Reportings (Dokumentation der Einsichtnahme der Führungszeugnisse, Dokumentation von Vorfällen)
- Information des Vorstands

#### **3. Abteilungen, Trainierende & Betreuende**

Abteilungen und deren Trainierenden und Betreuenden, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden jährlich intern über den aktuellen Stand des Jugendschutzes geschult.

#### **4. Kummerkasten & Jugendschutz-Kontaktpersonen**

Beim 1.FC Normannia Gmünd können in Verdachtsfällen mehrere Anlaufstellen gewählt werden. Eine Möglichkeit der Meldung ist die (anonyme) Briefform über den Briefkasten der Geschäftsstelle. Eine andere Möglichkeit ist der direkte Kontakt mit dem eigens dafür benannten Jugendschutzbeauftragten, welche immer aktuell auf den jeweiligen Homepages der Abteilungen des 1.FC Normannia Gmünd zu finden sind. Ebenso sind alle Vereinsverantwortlichen direkte Ansprechpartner in Verdachtsfällen. Eine weitere Beschreibung erfolgt in Kapitel 4.7 „Handeln bei Verdachtsfällen“.

## 4.5 TÄTIGKEITSBEREICHE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein	Trainende und Betreuende	Erwachsene Helfende (z.B. Eltern)
Training & Spiele (Halle / Draußen / Fahrten)	Jährliche Schulung & erweitertes Führungszeugnis	Keine Erklärung oder Führungszeugnis nötig
Jugend- & Freizeitveranstaltungen (z.B. Jugendcamp incl. Übernachtungen)		Selbstverpflichtungserklärung

### 4.6 SCHULUNGEN

Einmal jährlich vor Beginn einer neuen Runde werden alle Trainierende und Betreuende zum Thema Jugendschutz durch die Vorstandschaft, die Jugendschutzbeauftragten, benannte geeignete Personen oder Externe (z.B. Kreisjugendring Aalen e.V.) geschult, neue Trainierende und Betreuende während das Jahres erhalten das Konzept und bestätigen den Erhalt und die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept.

Die zu schulenden Personen werden vorab durch die Jugend- und Abteilungsleiter der betroffenen Abteilungen gesammelt und in der Dokumentation vermerkt. Die Teilnahme der Trainierenden und Betreuenden an einer jährlichen Schulung ist verpflichtend und wird durch die Schulenden dokumentiert. Vereinsintern werden Themen zum Jugendschutz regelmäßig im Rahmen des Gesamtausschusses besprochen.

Inhalt der Schulung: Gesetzliche Grundlagen, Definitionen und Begrifflichkeiten, Fallbeispiele, Kommunikationswege, Umsetzung in den Vereinen

### 4.7 HANDELN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Wie in Kapitel 4.4 angedeutet, können Verdachtsfälle direkt an Vereinsverantwortliche wie den Vorstand, die Jugendleiter, den Jugendschutzbeauftragten, oder als Brief über den „Kummerkasten“ gemeldet werden. Jedes Vereinsmitglied ist angewiesen, vermeintlich „harmlose“ Fälle und Andeutungen zu melden. Jeder gemeldete Verdachtsfall wird schriftlich in der Dokumentation festgehalten.

### 1. Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden bietet eine klare Vorgehensweise bei vermuteter Kindeswohlgefährdung. Er benennt die Zuständigkeitsbereiche in den einzelnen Schritten. Zudem handeln wir gemäß den Verhaltensratschlägen unserer Verbände und ziehen bei Verdachtsfällen die Beratungsstelle Kreisjugendring Ostalb e.V. in Aalen oder die Kontaktstelle beim Landratsamt des Ostalbkreises hinzu.

Der Handlungsleitfaden bietet eine klare Vorgehensweise bei:

- Vermuteter Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld
- Grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Vermuteter Kindeswohlgefährdung im Verein

Schritte:

- Ruhe bewahren
- Erstdokumentation (Vorlage intern)
- Information und Gespräch mit Verantwortlichen (Vorstand, Jugendschutzbeauftragtem, Kontaktpersonen)
- Hinzuziehen von Fachkräften (Vorstand, Jugendschutzbeauftragtem), Nutzung von Notfallplänen
- Gespräch mit dem Kind
- Gespräch mit den Eltern
- Fallberatung mit Fachkräften
- Umsetzung der weiteren Schritte
- Laufende Dokumentation des Falls

## 2. Interne Dokumentation

Für die interne Dokumentation kann der „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ (nur für Neugeborene und kleine Kinder in der Familie erhältlich) oder ein anderer Bogen genutzt werden, welcher für die verantwortlichen Personen zur Verfügung steht.

## 4.8 DOKUMENTATION UND REPORTING

Die Dokumentation und das Reporting liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Folgende Inhalte umfasst die Dokumentation:

- Sammlung, Schulung und Dokumentation aller Trainer und Betreuer vor Beginn einer Runde
- Durchsicht aller Trainierenden und Prüfung der Aktualität der benötigten Führungszeugnisse (alle 5 Jahre neu)
- Dokumentation Verdachtsfälle / Auffälligkeiten

Aus den genannten Bereichen wird ein Reporting erstellt, welches bei Bedarf an die entsprechenden Stellen (z.B. Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd) zur Einsicht geschickt werden kann.

## 4.9 TRANSPARENZ FÜR ELTERN

Bei der Durchführung von Elternabenden innerhalb der Jugenden wird durch die entsprechenden Trainer auf das Jugendschutzkonzept verwiesen. Neuen Vereinsmitgliedern wird das Jugendkonzept dem Anmeldebogen beigelegt bzw. auf das veröffentlichte Konzept hingewiesen.

Bei Bedarf initiieren die Vereine eine Informationsveranstaltung zum Thema „Jugendschutz“ mit qualifizierten Referenten. Zu den Veranstaltungen werden Eltern, Trainer und Betreuer, sowie alle Vereinsmitglieder und Interessierte eingeladen.

## 4.10 UNTERSTÜTZUNG

Mögliche weitere Unterstützung gibt es hier:

- **Landratsamt Ostalbkreis**  
Jugend und Familie  
Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen  
Dienstgebäude:  
Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen

Telefon: 07361 503-1473

Telefax: 07361 503-1763

- **Kreisjugendring Ostalb e.V.:**  
<https://www.kjr-ostalb.de/>

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

Tel.: 07361/503-1465

Fax: 07361/503-58 1465

Mail: info@kjr-ostalb.de

- **Stadt Schwäbisch Gmünd, Amt für Bildung und Sport:**  
<https://www.schwaebisch-gmuend.de/adressdetails.html?adrlid=71>
- **Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd:**  
<https://www.stadtverband-sport-gd.de/>
- **Stadtjugendring Schwäbisch Gmünd:**  
<https://www.schwaebisch-gmuend.de/stadtjugendring.html>

- **Württembergischer FV**

- Anlaufstelle

Ansprechperson: Oliver Deutscher  
o.deutscher@wuerttfv.de

- **Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport**

DEIN HALT BEI GEWALT WENN SPORT  
KEIN SAFE SPACE MEHR IST

Telefonische Beratung 0800 11 222 00

Online-Beratung:

[beratung@ansprechstelle-safe-sport.de](mailto:beratung@ansprechstelle-safe-sport.de)

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Tel: 0800-22 55 530

Sprechzeiten:

Mo., Mi, Fr. 9.00-14.00 Uhr

Di., Do. 15.00-20.00 Uhr



# ANHANG

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Autoren	Datum	Änderungen
1	Vorlage von Ina Brandstetter, Philipp Zoidl (Germania und TV Bargau); überarbeitet von Marcellinus Schöffauer (Normannia Gmünd)	25.01.2024	Erstellung eines Jugendschutzkonzepts